

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III.

N.º I. Luzern, den 20 Merz 1799. (30 Ventose VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Zufolge dem 4ten Artikel des Gesetzes vom 13ten Februar über die allgemeine Leistung des Bürgereids sollen euch die Berichte der Regierungs-Stathalter von dem Hergange dieser Feierlichkeit in den verschiedenen Kantonen durch das Vollziehungs-Direktorium mitgetheilt werden.

Wenn diese Mittheilung bis dahin noch nicht erfolgt ist, so waren theils die unerwarteten Ereignisse, die in mehreren Kantonen die Eidesleistung unterbrochen und verlängert haben, theils die späte Rückkehr der Alpenhirten in die Gebirgsthäler, und dann auch die unausweichliche Langsamkeit einer von jeder Gemeinde einzuholenden Arbeit an diesem Aufschube Schuld, und erst ist sieht sich das Vollziehungs-Direktorium im Stande, über die Vollstreckung jenes Gesetzes euch eine vollständige Rechenschaft, und mit derselben das Anzahl-Verzeichniß der helvetischen Staatsbürger, welche den konstitutionellen Eid geschworen haben, vor Augen zu legen.

Nach geschehener Anordnung der Feierlichkeiten, unter denen die Eidesleistung vor sich gehen sollte und die vorzüglich in zweckmässiger Vorbereitung des Volkes auf die Wichtigkeit und Würde dieser Handlung bestanden, war dieselbe größtentheils im Laufe des Monats August in nachstehender Aufeinanderfolge der verschiedenen Kantone vorgenommen und der Bürgereid an jedem Hauptorte eines Kantons in die Hände des Regierungs-Stathalters, an dem Hauptorte der Distrikte in die Hände der Unter-Stathalter, und in allen übrigen Gemeinden in die Hände der Agenten, von dem um den Freiheitsbaum versammelten Volke abgelegt.

Den 9ten August wurde in dem gesammtten Kanton Schaffhausen mit der Eidesleistung auf eine

Weise der Anfang gemacht, welche für den Erfolg dieses ersten helvetischen National-Festes die glücklichsten Vorbedeutungen abgeben konnte. Unter untrüglichen Neuerungen einer festen Abhängigkeit an die neue Ordnung der Dinge, so wie unter den höchsten Hoffnungen der Zukunft ward die Feier derselben so wohl von der Stadtgemeinde als von den Landgemeinden mit Würde und Anstand begangen und durch keine Ereignis entgegengesetzter Art gestört. In den 5 Distrikten des Kantons haben sechstausend fünf hundert siebenzig und sechs eidesfähige Bürger, und zwar ohne Ausnahme alle, welche durch das Gesetz dazu berufen waren, nach Vorschrift derselben geschworen.

Nicht so ungestört noch so allgemein befriedigend gieng die Eidesleistung am 11ten August im Kanton Argau vor sich. Zwar bewies die Feierlichkeit wo mit dieselbe in den Stadtgemeinden abgehalten wurde, so wie das freudige Zuströmen des Volkes in den beiden Distrikten Lenzburg und Brugg und in den mehren Gemeinden der drey übrigen Distrikte, daß weitans die größre Anzahl der Bürger diese Handlung in ihrem wahren Gesichtspunkte betrachteten, als den Ruf des Vaterlandes, um mit seinen Söhnen einen feierlichen und ewigen Bund abzuschliessen. Allerdings den Bemühungen von Nebeldenkenden war es hin und wieder gelungen über den Sinn und die Verpflichtungen des Eides Zweifel und Unruhe zu verbreiten, gegen den Zweck seiner Aufforderung Misstrauen zu erwecken und das Volk durch Vorspiegelung vor Religionsgefahren und einer ungewissen Zukunft zu ängstigen.

Auf diese Weise irre geführt, haben ein Theil der Gemeinde Gränichen im Distrikte Aarau, die Gemeinde Nied und zum Theile auch Gontenschwil im Distrikte Kulm und die Gemeinden Neitnau und Uerlheim im Distrikte Bofingen die Eidesleistung anfangs verweigert, sind aber theils von sich aus in kurzem von ihrer Weigerung zurückgekommen, theils auf dem Wege der Belehrung, dem sichersten um eine Verirrung wieder gut zu machen, davon zurückgebracht, und die Feierlichkeit in dem ganzen Kanton am 13ten

Herbstmonat vollendet worden. In seinen fünf Distrikten haben demnach dreizehntausend achthundert und achtzig Bürger geschworen.

Ohne Ausnahm hingegen ward am 12ten August der Bürgereid im Kanton Basel nicht allein mit Ordnung und Ainstand, sondern auch größtentheils unter lauten und unverkennbaren Freudebezeugungen abgelegt. Die Bürger eines Kantons, dezen Namen in der Geschichte unsrer wiedererworbenen Freyheit zum ruhmvollen Andenken voransteht, konnten nicht wohl gleichgültig bleiben, als es um die feyerliche Beschwörung derselben zu thun war, haben aus den vier Distrikten des Kantons in der vollständigen Anzahl von zehntausend fünfhundert und vier, theils am Tage der allgemeinen Eidesleistung theils bey gesetzmässigen Abwesenheitsgründen in einem späteren Zeitraum geschworen.

Mit dem nemlichen Erfolg lief die Eidesleistung den 12ten August im gesamten Kanton Zürich ab, wo die verwirrenden Gerüchte, die hier und dort absichtlich zu Störung derselben ausgestreut und herumgetragen wurden, ohne Eindruck und Wirkung blieben. Vielmehr wetteiferten die mehrsten Gemeinden unter sich, um durch das Aussere des Festes die Freude und Herzlichkeit mit der an diesem Tage dem Vaterland gehuldigt ward, zu verkünden, wobei auch, wie es einem Volke geziemt, bey dem die Wohlthätigkeit zur erblichen Tugend geworden ist, der Armen nicht vergessen, und von vielen Gemeinden in der Austheilung der Gaben, die bey dieser Gelegenheit aus dem Gemeind vermögen statt hatte, kein Unterschied zwischen den Theilhabern derselben und andern helvetischen Bürgern gemacht wurde, zum Beweise, daß sie das Fest der brüderlichen Gleichheit in der That und Wahrheit zu feyern verstanden. Von der einmuthigen Eidesleistung machten allein die Klostergeistlichen zu Rheinau und eine kleine Anzahl von Bürgern im Distrikte Fehrltorf, beyde aus Religions-Bedenklichkeiten eine Ausnahme; jedoch haben die erstern auf die ihnen gegebene Erläuterung des Eides, denselben am 25ten Herbstmonat mit freudiger Bereitwilligkeit abgelegt; die letztern zur Sekte der Wiedertäufer gehörend, hatten gleich ihren ebenfalls nicht zahlreichen Glaubensgenossen in den Kantonen Schaffhausen, Basel und Bern, nicht sowohl gegen das Wesen und den Inhalt des Eides, dem sie vielmehr von Herzen beypflichteten, als gegen die Beschwörungsformel eingewendet, in dem dieselbe ihren Religionslehren, die ihnen weder zurückgelehrt und haben im Laufe des Augusts bey dem Himmel noch bey der Erde zu schwören erlauben, zwieder sey. So wenig nun sonst das Vollzugs-Direktorium irgend eine Abweichung von der gesetzmässigen Vorschrift des Eides gestattete, so hat derselben dennoch dieser Religions-Partey statt eines

formlichen Schwurs jene Verpflichtungen blos anzutreten haben aus dem Grunde bewilligt, weil es jedem Glaubensgenossen frey stehen müß, die feyerliche Verheissung, die das Gesetz von ihm fordert, in so fern der Gegenstand derselben der nemliche bleibt, auf eine seinen öffentlich bekannten Religionslehren angemessene Weise auszudrücken.

Mit Inbegriff dieser geringen Anzahl non anfänglich weigernden haben in den fünfzehn Distrikten des Kantons fünf und vierzigtausend, siebenhundert und siebzehn eidesfähige Bürger geschworen.

Der 13te August war auch der für den Kanton Solothurn bestimmte, aber in einem beträchtlichen Theile derselben nicht gefeierter Schwörtag. Ein kaum von selbst entstandenes, sondern durch verführerische Eingebungen erwecktes Misstrauen in die neue Ordnung der Dinge und ängstliche Besorgniß von Schmälerung der Gewissenstreyheit so wie von verschiedenen seiner Unabhängigkeit gefährlichen Folgen des Eides, hatte einen Theil des Volkes, besonders in den ehemals von fränkischen Priestern bewohnten Gegenden irre geführt, und bey einigen Zögerung und anfängliches Ausweichen des Eidschwures, bey andern ausdrückliche Widersetzung gegen denselben verursacht. Namentlich war dies der Fall bey den Gemeinden Grenzen, Bettach, Selzach, Alrey, Commiswyl und Niedholz im Distrikte Solothurn, bey einem Theil der Gemeinde Biberist, und bey den gesamten Gemeinden Subingen, Lutzenbach, Aesch, Volken, Stein, Burg, und vor allen andern zu Deitingen im Distrikte Biberist, bey dem größten Theile der Gemeinden Ramiswyl und Nimsiwyl, so wie bey der ganzen Gemeinde Egerkingen im Distrikte Ballstatt, bey den Gemeinden Ouliken, Wyssen, Niedergösgen, Lostorf, Stüsslingen und Walterswyl, im Distrikte Osten bey dem größten Theile der Gemeinde Seewen und bey den Gemeinden Nuglar, Pantaleon, Beinwyl, Breitenbach, Zullwyl, Hochwald, Meltingen, Feeren, Grindel, Bärtschwil und Nunningen in dem bey dieser Gelegenheit unvortheilhaft ausgezeichneten Distrikte Dornach; alle hatten, jedoch ohne daß irgendwo gewaltsame Widersetzung oder aufrührerische Bewegungen zum Vortheil gekommen wären, den Eidschwur anfänglich verweigert, sind aber schneller oder langsamer und nicht allein auf dem Wege der belehrenden Burechiweisung, welche beynahme überall der Regierungs-Stallhalter selbst über sich genommen hatte, zu ihrer Bürgerschicht zurückgekehrt und haben im Laufe des Augusts und Herbstmonats zuletzt noch am 7ten Weinmonat die vorschriftmässige Eidesleistung vollführt. Nur wenige Individuen die sich nicht blos für ihre Partey derselben entzogen, sondern darüber hin theils das derselbe

widrige Reden die öffentliche Ruhe bedroht hatten, die anfänglich Weigernden von selbst oder auf wieder-müsten den Ernst des Richters erfahren; und an einer holte Einladung hin von ihrer Verirrung zurück, und eben so unbedeutenden Anzahl, welche bis ans Ende mit ihnen haben in den fünfzehn Distrikten des Kantons drey und vierzigtausend dreyhundert siebenzig und auf ihrer Weigerung bestanden, ward der 6te Artikel des Gesetzes über den Bürgereid vollzogen, dieser letztere auch den Gemeinden Günsberg und Niederwyl im Distrikte Solothurn, so wie den Gemeinden Erschwil und Büscherach im Distrikte Dornach wegen einer von Religions-Bedenklichkeiten eingegabenen, aber ganz unzulässigen Bedingung desselben, zum zweytenmale abgefordert und dann auch vorschriftsmäig von ihnen geleistet. Insgesamt haben in den fünf Distrikten des Kantons Solothurn, eilstausend zweyhundert und ein und zwanzig eidesfähige Bürger geschworen.

Obgleich im Kanton Bern die Ankündigung des Bürgereides beynah alle gemein unter irrgen Vorstellungen und Besorgnissen empfangen ward, so wurde derselbe dennoch am 17ten August im gesamten Kanton geleistet, ohne daß irgendwo eine ganze Gemeinde sich dieser feylerlichen Handlung entzogen hätte. Auffallend thätig haben zu diesem Erfolge die Bemühungen der Geistlichen mitgewirkt, indem sie die Begriffe des Volkes zu berichtigen und dasselbe über den eigentlichen Sinn des Festes aufzulären suchten; sogar hat man unter ihnen Greise gesehen, welche zwar ihr Alter und das Gesetz, nicht aber ihre Vaterlandsliebe von dieser Bürgerplicht freysprach und die ihren Mitbürgern deren Zutrauen sie besaßen, mit einem erwähnungswerten und nützlichen Beispiele vorangingen, allein in vielen Gemeinden, namentlich der Distrikte Langenthal, Büren, Oberseftingen und Zollikofen, haben in grösserer oder geringerer Anzahl einzelne Bürger, die Eidesleistung verweigert und auch wohl ruhende und strafwürdige Ausritte angehoben. Während dem das Vollziehungs-Direktorium einerseits über diese letztern, so wie über die Aufwiegung zur Eidesweigerung eine gerichtliche Untersuchung und Beurtheilung vornehmten ließ, hat sich dasselbe durch diese und gleichzeitige Fälle der Art in andern Kantonen veranlaßt gefunden, den 6ten Artikel des Gesetzes, welcher den Verlust der bürgerlichen Rechte nicht so wohl als Strafe, sondern vielmehr als eine natürliche Folge der Eidesweigerung bestimmt, in Anwendung zu bringen. Es ist dies durch seinen Beschluss vom 6ten Herbstmonat geschehen, wodurch den Regierungs-Statthaltern eine neue Auferfordnung an alle Weigernden und bei fortwährender Weigerung derselben ihre Entzierung vom Genusse des Gemeineigenthums, die Untersagung aller Gewerbe, die damals nur einem helvetischen Bürger zu betreiben gestattet waren, und die Ausschließung von allen übrigen bürgerlichen Rechten anbefohlen ward. Jedoch kamen, ohne daß dieser Beschluß anders als gegen zwei einzige Individuen vollzogen zu werden bedurfte,

An dem nemlichen Tage wurde die Eidesleistung im Kanton Leman nicht bloß mit überall zuvor kommender Bereitwilligkeit, sondern unter lebhaften und allgemeinen Ergießungen der Freude gehalten. Was irgend nur durch Anordnung feylerlicher Züge, Musik und vaterländische Gesänge oder auf andere Weise zur Verschönerung des erwünschten Festes beytragen konnte, war nicht allein in den zahlreichern und begüterten Gemeinden sondern durchgehends veranstaltet und der Tag unter fröhlichen Tänzen und Lustfeuern geendigt, ohne daß die einstimmige Freude durch widrige Ereignisse getrübt oder Sitten und Anstand verletzt worden wären. Dabei haben sich in dem gesamten Kanton so wenige Weigernde vorgefunden, daß sie kaum als eine Ausnahme bemerkt zu werden verdienen. Dreyzig und viertausend vierhundert und vierzig Bürger gaben an diesem Tage den ruhenden Anblick einer brüderlichen Familie, die sich um den Altar des Vaterlandes vereinigt hatte, um denselben eine ewige und unverbrüchliche Treue zu schwören.

Am 19ten August gieng die Eidesleistung im Kanton Freyburg überall mit Anstand und Ordnung, und unter den Ausdrücken einer freudigen Erfüllung des Gesetzes vor sich. Zwar hatte das für seine ungestörte Religionsübung ängstlich besorgte Volk über das Verhältniß derselben zu der neuen Ordnung der Dinge, hin und wieder Zweifel und Unruhe über Gesfahren, welche derselben bevorstünden gefaßt, allein diese wurden ohne Mühe durch das pflichtmäig und nachahmungswürdige Benehmen seiner Geistlichen gehoben, denen der Bischof von Lausanne, Johann Baptist Odet durch einen am 2ten August erschienenen und von dem Beyfall des Vollziehungs-Direktoriums begleiteten Hirtenbrief, der zur Beruhigung der Gewissen abzweckte, mit einem wirksamen Beispiele in seinem Kirchsprengel vorgieng. Nur die Gemeinde Muschels im Distrikte La Voche hatte sich eine Abweisung von der gesetzmäigen Vorschrift des Eides erlaubt und denselben anfänglich mit Vorbehalten des katholischen apostolischen Glaubens, und unter formlicher Verwahrung gegen die Obliegenheit des vaterländischen Militärdienstes geschworen; eine Eidesleistung die von dem Vollziehungs-Direktorium als unzulässig und nicht geschehen erklärt werden mußte, und daher auch am 7ten Weinmonat ohne Zusatz und nach dem Willen des Gesetzes wiederholt ward. Ubrigens hatten sich nur in wenigen Gemeinden Weigernde, und diese in einer kaum erwähnungswerten Anzahl gefunden, von denen

auch auf eine neuerdings geschehene Aufforderung, ihrer Bürgerschicht Genüge gethan, und gleich den in beträchtlicher Menge von den Alpen zurückgekommenen Bürgern in einem späteren Zeitraume geschworen wurde, insgesamt in den zwölf Distrikten des Kantons von neunzehntausend neunhundert fünfzig und sechs eidesfähigen Bürgern.

Vom 20. bis zum 25ten August ward die Eidesleistung im Kanton Oberland angeordnet, und auch in dem größern Theile desselben mit Ruhe und Austerität vollzogen. Indessen hatten schiefe Vorstellungen über Bedeutung und Verpflichtungen des Eides, und eine theils aus Unwissenheit entstandene, theils von Nebel gesäumten absichtlich erregte Unruhe des Volks so viel bewirkt, daß im Distrikte Thun die Gemeinde Sigriswyl, im Distrikte Aeschi, die Gemeinden Reichenbach, Aeschi und Spiez, im Distrikte Interlaken die Gemeinden Gsteig und Grindelwald, und im Distrikte Obersimmental die Gemeinden Zweifelden und Boltigen, einige ganz, die mehrsten nur zum Theile, unter mehr oder weniger unordentlichen Auftritten die Eidesleistung anfänglich verweigerten, und in den zwey letzten Gemeinden wirklich auführische Versuche gemacht wurden; sogar haben sich an mehr als einem Orte öffentliche Beamte unter der Anzahl von Weigernden befunden. Allein überall war die Verwirrung nur von kurzer Dauer und wurde größtertheils ohne wiederholte Aufforderung und freywillig wieder gut gemacht. Am 10ten Herbstmonat hatten in den zehn Distrikten dieses Kantons zehntausend neunhundert dreißig und zwey Bürger geschworen.

Ebenfalls am 20ten August, aber unter Vorbedingungen, die nichts gutes verkündeten, nahm die Eidesleistung im Kanton Waldstätten ihren Anfang. Noch sind die Auftritte, welche dieselbe unterbrochen, und endlich einen Theil dieses Kantons zum Schauplatze des Krieges und der Verwüstung gemacht haben, in allzulebhafter Erinnerung, als daß sie hier dargestellt zu werden bedürfen; auch sieht der Absatz des Volkes in den Distrikten Stans und Schwyz mit dem Eidschwur nur in so fern im Zusammenhange, als der selbe die Veranlassung zu einem lange her vorbereiteten Ausbrüche abgab, indem er die Feinde der neuen Ordnung der Dinge zu einer entscheidenden Erklärung nötigte. Von seinen Priestern gesittlich in Unwissenheit und von seinen Beherrschern durch alle Künste der Demagogie im Wahne der eignen Herrschaft unterhalten, konnte dieses an die Wildheit eines rohen Naturstandes gewohnte Volk die Bande einer gesetzlichen Ordnung nicht wohl ertragen und hat sich, verschlossen gegen jede Stimme der Warnung, in sein unaufließbares Verderben gestürzt. Indessen kann die Anführung des Zeitpunktes, da der Bürgereid in den

verschiedenen Distrikten des Kantons abgesetzt wurde, die ungleiche Stimmung des Volkes, das nach dem Verhältnisse seiner Bereitwilligkeit dazu aufgefordert ward, zu erkennen und zugleich einen Beitrag zur Geschichte jener unseligen Ereignisse geben. Nachdem am 18. August durch den Volksaufstand im Flecken Schwyz ergangenen Lösungszeichen zu der Empörung, die am 9. Herbstmonat im Distrikte Stans ihr blutiges Ende erreicht hat, ward die Eidesleistung vom 20. August bis zum 2. Herbstmonat im Distrikte Arth gehalten, wo ein Theil von der Gemeinde des Hauptortes sich anfänglich derselben weigerte; im Distrikte Schwyz gieng die Feierlichkeit am 23. August einmuthig zu Gersau und am 14. Herbstmonat in den übrigen Gemeinden; nach der früheren Weigerung von Schwyz, Brunnen, Sattel und Steinen, vor sich; im Distrikte Stans machten die Gemeinden Hergiswyl und Engelberg, durch ihre schon am 24. August vorgenommene Eidesleistung, von den übrigen Einwohnern des Distriktes, welche dieselbe erst am 7. Weinmonat in Gegenwart des Regierungsstatthalters vollzogen, eine bemerkenswerthe Ausnahme; ruhig und ordnungsmäsig lief sie am 24. und 26. August im Distrikte Andermatt, so wie auch an letzterem Tage im Distrikte Altdorf, in der Gemeinde des Hauptortes selbst aber erst am 14. Weinmonat ab; am 26. und 30. August ward dieselbe auf gleiche Weise im Distrikte Zug, am 3. Herbstmonat, nach vorhergegangener allgemeiner Weigerung im Distrikte Einsiedeln, und am 30. Herbstmonat im Distrikte Sarnen gehalten. Insgesamt haben sich an den verschiedenen Schwortagen aus den acht Distrikten des Kantons sechzehntausend zweihundert neunzig und fünf eidesfähige Bürger eingefunden.

Am 12. August ward der Bürgereid im Kanton Baden auf eine im Allgemeinen befriedigende Weise geleistet. Jedoch machten die Weltgeistlichen und Kapuziner in der Gemeinde Bremgarten hievon eine Ausnahme, indem sie denselben nach der gesetzlichen Formel zu schwören verweigerten, und sich dabei auf eine vom geistlichen Rathe des Bischoffs zu Konstanz am 11. August ergangene Weisung beriefen. Es hatte niemlich der letztere alle Geistliche seines helvetischen Kirchspolgels aufgefordert, zu der gesetzmäsig Eidesformel noch den Zusatz „umachtheitig der katholischen Religion“ zu machen, eine Aufforderung, welche nicht wenig zur Aufzachung des blinden Religionsfeuers im Kanton Waldstätten und mehr oder minder zur Beunruhigung einiger anderer Kantone beygetragen hat, und erst nachdem ihre schädliche Wirkung durch keinen Wiederruf sich wieder gut machen ließ, zurückgenommen worden ist. Allein niemals hat das Vollziehungs-Direktorium zugeden können, daß mit der

vorgeschriebenen Eidessformes, deren Inhalt ein Konstitutionsartikel vorgezeichnet, und die das Gesetz, ohne ländischer Gesinnungen bey dieser Gelegenheit befestigten. Hinsicht auf kirchlichen Glauben und Religionsparthen, für alle helvetische Bürger gleichförmig bestimmt hatte, eine Veränderung vorgenommen oder derselben eine Bedingung hinzugefügt würde, die ein grundloses und durch alle öffentliche Maafregeln beschämtes Misstrauen in die Verfugungen der ersten Gewalten verrieth. Auch ist überall, wo eine solche gesetzwidrige Eidesleistung durch das Versehen der Beamten wirklich statt gefunden hatte, dieselbe als ungültig und nicht geschehen betrachtet und neuerdings abgesfordert worden. Dieser Vorschrift zufolge wurden die Geistlichen der Gemeinde Bremgarten zur unbedingten Schwörung des Bürgereides angewiesen, und haben denselben auch am 7. Herbstmonat, nach dem Willen des Gesetzes, öffentlich abgelegt. Die Klostergeistlichen von Muri hingegen, und namentlich die von dort aus gesezten Pfarrer zu Muri, Bünzen und Boswyl, nicht zufrieden für sich selbst von der gesetzlichen Vorschrift abzuweichen, haben sogar von den Kanzeln das Volk zur feierlichen Vorbehaltung der katholischen Religion und ihrer Rechte aufgefordert, indem sie ihm diese Bedingung des Eidschwures, ohne welche der selbe nicht geleistet werden sollte, zur Gewissenspflicht machten und die Einrückung des Zusakes in die Verhälprozesse der Verhandlung ausdrücklich verlangten. Nachdem durch das pflichtwidrige Betragen der Agenten dieser Gemeinden die Eidesleistung wirklich so vor sich gegangen war, ist derselbe am 7. Weinmonat durch den Regierungsstatthalter des Kantons von neuem vorgenommen, und auch zum Beweise, daß es lediglich verführt ward, von dem Volke mit rührender Bereitwilligkeit, von den Klostergeistlichen aber nicht ohne widerrede unbedingt und gesetzmässig vollstreckt worden. Ueberdies hat sich das Vollziehungs-Direktorium in dem Falle gesehen, den einen dieser Geistlichen seiner Stelle zu entscheiden und zwey andere der richterlichen Behörde zur Beurtheilung zu übergeben. In dem gesammtten Kanton ist übrigens kein Beispiel einer geschehenen Verweigerung vorhanden, und in den fünf Districten desselben der Eideschwur von zwölftausend fünfzig und acht Bürgern abgelegt worden.

Ebenfalls am 22. August gieng die Feierlichkeit in dem grösseren Theile des Kantons Luzern ungehindert und mit erwünschtem Erfolge vor sich, nachdem drey Tage früher die Gemeinde des Hauptortes dieselbe unter den frohesten Aufserungen und auf eine der Würde des Festes angemessene Weise begangen hatte. Ausgezeichnet war in diesem Kanton das Betragen der Geistlichen, welche durch Lehre und Beispiel alle entstandene Zweifel des Volkes unermüdet zu heben gesworen,

theilsfreyen geläuterten Denkart und wahrhaft vaterländischer Gesinnungen bey dieser Gelegenheit befestigten. Dennoch haben theils eigene Unbekantheit mit den neuen Verhältnissen, die gewöhnlichste Quelle des Misstrauens, theils fremde Aufreizung aus den Grenzkantonen Waldstädte, Aargau und Bern, so wie von einer anderen ganz unerwarteten Seite her, die Bewohner einiger Districte, wo der häufige Aufenthalt fränkischer Priester ohnedies schädliche Eindrücke hinterlassen hatte, nicht allein zu Ablehnung des Eidschwures, sondern selbst zu offenbarer Widersehlichkeit und gewaltthätigen Auftritten hingerissen. Ein sehr geringer Theil der Gemeinden Ebikon und Malters im Districte Luzern, die Gemeinden Merenschwand, Benzischwyl und Müllau im Districte Hochdorf, und ein Theil der Gemeinden Oberkirch, Schenken und Geuensee im Districte Sursee, verweigerten zwar anfänglich, jedoch ohne irgend eine Störung der öffentlichen Ruhe, die Eidesleistung, sind aber auf die erste belehrende Zurechtweisung zur Erfüllung ihrer Bürgerpflicht bereit geworden. Nicht so die Gemeinden Knutwyl, Winikon und Triengen, im Districte Sursee, welche auf ihre am allgemeinen Schwörtage einstimmig gegehene Weigerung, durch eigens dazu abgesandte öffentliche Beamten von neuem zum Ende aufgefordert, die Aufforderung mit lauten Ausbrüchen des Ungehorsams und Misshandlung der letzteren beantworteten. Noch strafwürdiger haben sich, außer Pfaffenau und Rogliswyl, alle übrige Gemeinden des Districtes Altishofen betragen, indem sie bey den wiederholten Versuchen zu ihrer Belehrung und Zurechtführung gewaltsame Angriffe auf öffentliche Beamte wagten, den Unterstatthalter des Districtes aufs heftigste misshandelten, und endlich mit den Waffen in der Hand in offbare Empörung ausbrachen. Ohne sich so weit zu vergehen, haben noch im Districte Willisau die Gemeinden Etiswyl, Gentnau, Alberswyl und Schöz wiederholt und unter unruhigen Bewegungen, die Gemeinden Budisholz, Wohlhausen und Wertenstein, im Districte Ruswyl, und die Gemeinde Flühli, im Districte Schupfheim, die Eidesleistung anfangs verweigert: so wie aber, durch die Erscheinung der bewaffneten Macht, Ordnung und Ruhe in den Districten Sursee und Altishofen, und zwar ohne Widerstand, hergestellt, und die ausgezeichnetesten Störer derselben der strafenden Gerechtigkeit überlassen waren, haben alle weigernden Gemeinden, die letzteren am 5. Herbstmonat, und insgesamt aus den neun Districten des Kantons ein und zwanzig Ordnung, Anstand, und laute Freude herrschte

unter dem am 23. August an den sieben Hauptorten der statte und Sentis, und so unverkennbar die Bearbeitung von Seite der nahen Einsiedler Flüchtlinge, ganz besonders aber der Einstieg der verführten und verführhenden katholischen Geistlichkeit des Kantons selbst war, eine Störung durch widrige Ereignisse begangen ward. so ist es der wachsamen Thätigkeit und dem Pflichteifer zwanzig tausend und neunzehn Bürger haben an demselben Tage ihre neu erworbene Freyheit beschworen.

Am nemlichen Tage wurde an dem entgegengesetzten Ende der Republik, im Kantone Wallis, der Bürgereid unter vielfachen Beweisen von Treue und Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge geleistet. Unter dem Vorgange ihres Bischofs hatten bey dieser Gelegenheit die Geistlichen des Kantons ein nicht unwirkliches Beispiel vaterländischer Gesinnungen und eines thätigen Gemeingeistes gegeben. Auch ward der ruhige Hergang des Festes nirgends als in der Gemeinde Zermatt des Distrikts Stalden, und selbst da nur durch eine vorübergehende Unordnung, deren ungeachtet die Eidesleistung vollzogen ward, unterbrochen. Eine kleine Anzahl von Weigernden hat sich der Rechte, die das Vaterland nur gegen die Nebernahme von Pflichten zugestehen kann, verlustig gemacht; aber die beträchtliche Menge von Alpenhirten, die erst nach ihrer späten Rückkehr in die Winterwohnungen dem Gesetz ein Gnüge leisteten, war Ursache, daß die allgemeine Vollziehung desselben nicht vor dem 12. Wintermonat zu Stande gebracht war. Mit Inbegriffe dieser letzteren haben in den zwölf Distrikten des Kantons Wallis fünfzehntausend einhundert zwanzig und sechs eidesfähige Bürger geschworen.

Vom 26. August bis zum 2. Herbstmonat ward die Eidesleistung im Kantone Bellinzona mit einer des Gegenstandes würdigen Feierlichkeit in zahlreichen Versammlungen gehalten, wobei ein der neuen Ordnung anhängliches Volk nicht sowohl der Aufrufung eines Gesetzes zu gehorchen, als vielmehr seinem eigenen Triebe zu folgen schien. Freudig stiegen die Alpenhirten in ihre Thäler herunter, um dem Vaterlande, das sie wieder als freye Menschen begrüßten, und ihrer neuen Verfassung Treue und Ergebenheit zu schwören; und kaum darf die kleine Anzahl von augenblicklich Verirreten, welche in diesem Kantone den Bürgereid anfangs verweigert, bald aber der besseren Überzeugung Gehör gegeben haben, neben der allgemeinen Volksstimmung in Erwähnung kommen. Fünftausend neunhundert achtzig und vier eidesfähige Bürger haben an den verschiedenen hiezu ausgesetzten Tagen geschworen.

Ebenfalls auf den 26. August ward die Eidesleistung im gesamten Kantone Linth angeordnet, und auch nach der Vorschrift des Gesetzes, jedoch nicht ohne Ausnahme, vollzogen. Denn so wenig günstig die Einwirkung der gleichzeitigen Vorfälle im benachbarten Graubünden, so wie in den Grenzkantonen Wald-

tung von Seite der nahen Einsiedler Flüchtlinge, ganz besonders aber der Einstieg der verführten und verführhenden katholischen Geistlichkeit des Kantons selbst war, eine Störung durch widrige Ereignisse begangen ward. so ist es der wachsamen Thätigkeit und dem Pflichteifer zwanzig tausend und neunzehn Bürger haben an demselben Tage ihre neu erworbene Freyheit beschworen. Am nemlichen Tage wurde an dem entgegengesetzten Ende der Republik, im Kantone Wallis, der Bürgereid unter vielfachen Beweisen von Treue und Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge geleistet. Unter dem Vorgange ihres Bischofs hatten bey dieser Gelegenheit die Geistlichen des Kantons ein nicht unwirkliches Beispiel vaterländischer Gesinnungen und eines thätigen Gemeingeistes gegeben. Auch ward der ruhige Hergang des Festes nirgends als in der Gemeinde Zermatt des Distrikts Stalden, und selbst da nur durch eine vorübergehende Unordnung, deren ungeachtet die Eidesleistung vollzogen ward, unterbrochen. Eine kleine Anzahl von Weigernden hat sich der Rechte, die das Vaterland nur gegen die Nebernahme von Pflichten zugestehen kann, verlustig gemacht; aber die beträchtliche Menge von Alpenhirten, die erst nach ihrer späten Rückkehr in die Winterwohnungen dem Gesetz ein Gnüge leisteten, war Ursache, daß die allgemeine Vollziehung desselben nicht vor dem 12. Wintermonat zu Stande gebracht war. Mit Inbegriffe dieser letzteren haben in den zwölf Distrikten des Kantons Wallis fünfzehntausend einhundert zwanzig und sechs eidesfähige Bürger geschworen.

Vom 26. August bis zum 2. Herbstmonat ward absichtlich unter dem Volke verbreitet und, vom Gesetz aus gefordert, den Bürgereid entweder gar nicht, oder, nach den Eingebungen ihrer Bischöfe von Konstanz und Chur, mit dem vorschriftwidrigen und bezeichnenden Vorbehalte seiner Unschädlichkeit für Religions- und kirchlichen Glauben, ablegten. Ihre Wider-
sätzlichkeit war es auch vorzüglich, die das Vollziehungs-
Direktorium Euch, Bürger Gesetzgeber! zu einer Ver-
fügung über die den Eidschwur verweigernden Priester
neuen Verfassung Treue und Ergebenheit zu schwören; einzuladen bewogen, und die Erscheinung des Gesetzes
und kaum darf die kleine Anzahl von augenblicklich
Verirreten, welche in diesem Kantone den Bürgereid
neue Aufrufung derselben, und bei fort dauerndem
Weigern die Verbannung der Widerspenstigen auf befoh-
len ward. Allein nirgends ist diese ernste Maafregel
zur Ausübung gekommen, indem erst die größere An-
zahl der Weltgeistlichen, später die Mönche von Neu
Sct. Johann, und am 26. Herbstmonat die Kapuziner
von Mels sich zur unbedingten Eidesleistung verstanden.
In den sieben Distrikten des Kantons Linth haben ins-
gesammt achtzehntausend einhundert vierzig und ein
zu dem Eide berufene Bürger geschworen.

Am 26. August und den darauf folgenden Tagen gieng die Eidesleistung auch in dem größeren Theile

des Kantons Lugano mit nicht allgemein erwarteter Ruhe und Ordnung und unter angemessener Stimmung des Volkes vor sich. Einen entgegengesetzten Erfolg hatten zwar Uebelgesinnte, deren Wünsche sich besser mit Unordnung und Zerrüttung als mit einem gesetzlichen Zustande der Dinge vertrugen, im Distrikte Locarno beabsichtigt, indem sie bey dem Volke, sowohl über seine gegenwärtige Lage als über die Aussichten der Zukunft, mancherley Besorgnisse zu erwecken, und den Befehlen der Regierung durch Zweifel über ihre Rechtheit, so wie über das Vermögen, sie durchzusetzen, alle Achtung zu entziehen versuchten. Um diesen ruhigstellenden Unternehmungen zu begegnen, hat das Vollziehungs-Direktorium durch eine am 4. Herbstmonat erschienene Proklamation die Bürger des Kantons Lugano auf die Gefahren der Verführung die sie umgab, so wie auf ihre Folgen aufmerksam gemacht und zugleich die erforderlichen Maßregeln, um dem Ge- seze Gehorsam und Unterwerfung zu verschaffen, angeordnet, wodurch denn auch die öffentliche Ruhe ungestört erhalten und ungeachtet des anfänglichen Zauders voriger Berggemeinden im Distrikte Locarno und der auch in anderen Theilen des Kantons mehr oder weniger aufgetretenen Religionsbedenklichkeiten die Eidesleistung allgemein bewerkstelligt, und mit Inbegriff der vom Auslande Zurückgekehrten bis zum 15. Weinmonat insgesamt von neuntausend achthundert fünfzig und zwey eidesfähigen Bürgern, deren jedoch wenigstens even so viele sich außer ihrem Vaterlande befinden, vollzogen ward.

Froh und feierlich wurde das Bundesfest am 30. August in acht Distrikten des Kantons Sentis ohne Ausnahme, in den fünf übrigen Distrikten aber nur zum Theile begangen. Als ein Ueberbleibsel der unmittelbaren Volksregierung hatte sich nemlich der Parteyleib, wodurch ehemalig die Ruhe dieses Landes nicht selten erschüttert ward, mit einem heuchlerischen Religionseifer verbunden, um die Einwohner dieser letzten Distrikte auf Abwege zu führen, und theils zu einer entschiedenen und hartnäckigen Verweigerung des ihnen abgeforderten Bürgereides, theils zum wirklichen durch Einsetzung neuer Gewalten organisierten und mit den Waffen unterstützten Auslände zu bewegen. So wurde die Eidesleistung von den Gemeinden Bühler, Speicher, Trogen und Gais im Distrikte Teufen, von den Gemeinden Rechthofen, Grub, Wald und Oberegg im Distrikte Wald, dem größten Theile der Gemeinde Appenzell ausgenommen von dem gesamten Distrikte dieses Namens, von den katholischen Einwohnern der Gemeinden Altstetten, Marbach, Rebstein und Eichberg, so wie von der Gesamtheit der Gemeinden Grüzeron und Oberriedt, im Distrikte Ober-Rheinthal, und von den katholischen Einwohnern der

Gemeinden Diepoldsau, Schmitten und Wydnau, im Distrikte Unter-Rheinthal, verweigert, und diese Weigerung in den Gemeinden Trogen, Oberegg und Oberried noch darüber hin mit dem Ausbrüche von Gewaltthätigkeit begleitet. Während dem die Unruhsüster, durch eine von dem Vollziehungs-Direktorium ergangene Proklamation, für die Folgen ihrer Aufwiegelung auf's strengste verantwortlich gemacht, und bey fortlaufender Empörung des Schutzes der Gesetze verden Befehlen der Regierung durch Zweifel über ihre Rechtheit, so wie über das Vermögen, sie durchzusetzen, alle Achtung zu entziehen versuchten. Um diesen ruhiggebliebenen Theile des Kantons und das Einrücken dieser Truppen in die abgesunkenen Gemeinden Ordnung und Ruhe überall und in kurzen Wieder herzustellen, worauf denn die Verhaftung der Aufwiebler vorgenommen, und unter allgemeiner Rückkehr der Pflichtvergessenen die Eidesleistung bis zum 12. Herbstmonat im gesamten Kanton vollbracht ward. Bey dem unverkennbaren Anttheile, den die katholische Geistlichkeit des Landes an den gesetzwidrigen Auftritten hatte, und den unter anderen eine hartnäckig fortgesetzte und bey mehreren derselben erst durch das Verbannungs-Decret bezwungene Eidesleistung bezeugte, machten die Religionslehrer dieser Kirche im Distrikte Lichtensteig, durch ihr entgegengesetztes Betragen, eine ehrenvolle und hier nicht zu vergessende Ausnahme. Dreißig und dreitausend zweihundert achtzig und zwey eidesfähige Bürger haben in dem Kanton Sentis geschworen.

Bey dieser Darstellung des ersten helvetischen Bürgerfestes, die Euch, Bürger Gesezgeber! mit den verschiedenen Zeitpunkten, den begleitenden Umständen und dem Erfolge desselben bekannt machen soll, hat das Vollziehungs-Direktorium von dem Benehmen seiner stellvertretenden Beamten ein ehrenvolles Zeugniß abzulegen. Zwar habt ihr einige derselben, auf welche Euere Aufmerksamkeit durch besondere Ereignisse gerichtet worden, den Bevölkerung und der Dankbarkeit der Nation bereits öffentlich bezeichnet; allein bis auf wenige Ausnahmen von Unterbeamten, die mehr aus Unwissenheit als durch irgend eine andere Ursache hinter ihrer Pflicht zurückgeblieben waren, haben sich alle bey dieser Gelegenheit um das Vaterland verdient gemacht. Ihrem unermüdeten Bestreben, Ordnung und Ruhe zu erhalten, und durch richtige Begriffe über den gegenwärtigen Zustand der Dinge unter dem Volke Liebe zu seiner neuen Verfassung zu pflanzen, dieser standhaften Erfüllung ihrer Pflicht ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß die Feyerlichkeit des Bürgereides in dem weit größeren Theile der Republik ihrem Entzwecke entsprochen und manche Tausende fest und innig an ihr neu erhaltenes und vorher nie gekanntes Vaterland geknüpft hat. Wenn dieser Erfolg nicht überall in gleichem Maaße vorhan-

den, noch ohne Ausnahme allgemein gewesen ist, so sind die Ursachen in früheren Zeiten und in zufälligen Umständen, nicht aber in dem Wesen unserer Revolution selbst zu suchen. Es sind Hindernisse, die mit jedem Tage weniger werden, wenn an die Stelle der Verwahrlosung und Misleitung des Volkes, Sorge für seinen Unterricht und für seine Aufklärung tritt, wenn es sich durch die Erfahrung überzeugt, daß Glaubensfreiheit ein geheiliges Menschenrecht und daß seine Unabhängigkeit kein leerer Name ist, und wenn das große Gefühl für Freyheit, das zwar in jedem Menschen wohnt, aber durch eine lange Beherrschung abgestumpft wird, zu einer immer ausgebreiteren Wirklichkeit unter der helvetischen Nation emporsteigt.

Vom Jurassus bis zum Tessin, vom Leman bis zum Bodensee haben dreymalhundert vierzig und achttausend sechshundert achtzig und acht helvetische Bürger den ewigen Bund der Freyheit und Gleichheit beschworen; eben so viele Arme, um das Vaterland zu vertheidigen, wenn es seine Söhne um sich her beruft. Durch eine feylerliche Handlung hat sich abermals ein Volk, das in den Jahrhunderten allgemeiner Finsternis und Sklavery die Achtung für höhere Menschenrechte unter sich entstehen, aber auch wieder verschwinden sah, für immer zu den republikanischen Grundsätzen bekannt, und ist ein neues Glied an die Kette geworden, welche das Schicksal der Völker umschlingen wird. Durch Sitteneinfalt und Rechtlichkeit geachtet in den Tagen seiner Schwäche und Erniedrigung wird es sich nun um so viel ehrwürdiger machen, durch die Weisheit seiner Gesetze, durch die Herrschaft der Gerechtigkeit und durch die vereinigte Kraft seiner vorher getrennten und unmächtigen Stämme; und wenn neue Kämpfe der unüberwindlichen Sache der Freyheit wieder neue Siege zubereiten, so wird auch das helvetische Volk an ihren Fortschritten einen glorreichen Anteil nehmen und seinen Namen in den Jahrbüchern der Geschichte wieder ruhmvoll erfrischen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Directoriuns,

G l a n r e .

Im Namen des Directoriuns, der General-Sekretär,
M o u s s o n .

Beschluß vom 9ten Jenner 1799.

Verboih das Getraide aus den Kanton Freyburg
in das Neuburgische auszuführen.

Das Vollziehungs-Directoriun, nach Anhörung des Berichts des Ministers des Innern, über das von verschiedenen Grundeigenthümern im Kanton Freyburg, die Fortsetzung einer ungehinderten Ausfuhr des Getraides zu gestatten;

Erwägend daß die dermaligen Zustand, und die gänzliche Entblözung der öffentlichen Vorrathshäuser die Beybehaltung alles in der Republik befindlichen Getraides nothwendig erfordere, um dem Mangel vorzukommen, und so viel möglich die Ankäufe im Ausland zu verhindern;

Erwägend daß der ziemlich niedere Preis, um welchen der Landmann dermalen die Lebensmittel verkauft, alsbald durch die in dem Innern der Republik für andere Theile derselben geschehenden Ankäufe höher steigen würde;

beschließt, was folgt:

1. Von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, soll alle Ausfuhr von Getraide aus dem Kanton Freyburg in das Neuburgische verboten seyn.

2. Diejenigen die diesem Verbot entgegen handeln, sollen die durch die alten Gesetze für die Art von Vergehen vorgeschriebene Strafen auszustehen haben.

3. Der gegenwärtige Beschluß soll dem Minister des Innern zur Vollziehung übergeben, in dem Kanton Freyburg bekannt gemacht, und in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse eingerückt werden.

Luzern den 9 Jenner 1799.

Präsident O b e r l i n .
General-Sekretär M o u s s o n

Beschluß vom 9ten Jenner 1799.
Bestimmung der Gewalt, die berechtigt ist, den Befehl zur Gefangennehmung zu geben.

Das Vollziehungs-Directoriun auf das dem Justizminister eingegebene Begehren, um einen Ausspruch über die Frage zu erhalten: Welcher Gewalt es zu komme, den Befehl zur Gefangennehmung einer Person zu ertheilen, deren Anhaltung von den Gerichten gefordert wird;

beschließt, was folgt:

1. Die Gefangennehmung einer Person auf Begehren der Gerichte soll zufolge eines von dem Distriktsgerichte an den Agenten, und von dem Kantonsgerichte an den Unterstathalter gerichteten Begehrens geschehen.

2. Der dazu aufgesoderte Agent oder Unterstathalter soll den Weibeln des Gerichts anbefehlen, diese Gefangennehmung zu vollziehen, und diese sollen erforderlichen Fälls besugt seyn, von jedem Gesetz und Ordnung liebenden Bürger, kräftige Handbietung zu verlangen.

3. Dem Justiz- und Polizeyminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, der Bericht des Ministers des Innern, über das von ver so lange in Kraft verbleiben soll, bis das gesetzgebende Corps über diesen Gegenstand erkennt haben wird.

Luzern den 9 Jenner 1799.

Präsident O b e r l i n .
Der General-Sekretär M o u s s o n